



stadtwerke
waldkirch

Stadtwerke Waldkirch W-NET

Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücksnetze

Mit dieser Vereinbarung / Erklärung erteilen Sie den Stadtwerken Waldkirch GmbH Ihr Einverständnis für den Ausbau und Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Stadtwerke Waldkirch GmbH.

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Grundstückeigentümerin / dem Grundstückseigentümer / den Grundstückseigentümern:

Firma: _____

Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

– nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt –

Ggf abweichende Rechnungsanschrift

Firma: _____

Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

und

Stadtwerke Waldkirch GmbH

Fabrikstr.15
79183 Waldkirch

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

Der Netzbetreiber beabsichtigt, das nachfolgend bezeichnete Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude an sein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochbitratige Internetanschlüsse, Rundfunksignale und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.



stadtwerke
waldkirch

1. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Netzbetreiber die Mitbenutzung des Grundstücks / der Grundstücke

Straße: _____

Haus-Nr. (inkl. Zusatz): _____

PLZ, Ort: _____

Art der Nutzung: Privat Gewerbe/Industrie

Anzahl Gebäude _____

Anzahl Wohneinheiten _____

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum des Netzbetreibers verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Dieses Recht erstreckt sich auch auf bereits installierte Hausverkabelungen.

2. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.

3. Das Glasfasergrundstücksnetz des Netzbetreibers besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, dem Hausübergabepunkt selbst, sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen, und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücksnetzes erfolgt in Standardbauweise. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen kann der Netzbetreiber vorinstallierte hausinterne Verkabelungen nutzen. Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation für die jeweiligen Grundstücks- und Gebäudenetze dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücksnetze sowie Gebäudenetze sind Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage beigelegt. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt, nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, durch den Netzbetreiber. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes kann der Netzbetreiber ordnungsgemäß ausgewählte und

überwachte Drittfirmen beauftragen.

4. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, das Glasfasernetz oder Teile davon seinen Wettbewerbern zu überlassen, und des

Rechts des Grundstückseigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig der Netzbetreiber bzw. ein von ihm ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, zur Errichtung des Glasfasernetzes einmalige Hausanschlusskosten zu erheben. Diese Hausanschlusskosten werden bei Hausanschlusslängen bis zu 10 m pauschal erhoben.

5.1. Grabungs- und Tiefbauarbeiten werden vom Netzbetreiber ausgeführt.

a) Hausanschluss im Gebäude (Zweck: Privat)
411,76 € netto zzgl. USt. = 490,00 € brutto

Sofern gemäß Punkt 5.1 die tatsächliche Hausanschlusslänge jedoch 10 m übersteigt, erhöhen sich die oben genannten Hausanschlusskosten um 50,00 € netto zzgl. USt. = 59,50 € brutto pro darüber hinausgehendem laufendem Meter.

6. Die Leistungen und Kosten für die Errichtung der hausinternen Verkabelung sind in den Hausanschlusskosten nicht inkludiert. Diese Leistungen sind vom Grundstückseigentümer selbst zu erbringen oder separat zu beauftragen.

7. Der Netzbetreiber ist auf der Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Der Netzbetreiber ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen. In diesem Falle sind die Stadtwerke Waldkirch GmbH allerdings verpflichtet, dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern das Hausanschlusssentgelt gemäß Ziffer 5 zurückzuerstatten, sofern und soweit dieses bereits entrichtet wurde und der Netzbetreiber sich entscheidet, die Netzerrichtung doch nicht umzusetzen.

8. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer. Die Mitarbeiter des Netzbetreibers oder eines von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne - vorherige Terminabsprache zu betreten.

9. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt der Netzbetreiber sein Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.

10. Sollte eine Verlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.

11. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich an den nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

12. Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Netzbetreiber.

13. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer den Netzbetreiber entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Waldkirch GmbH, Fabrikstr. 15, 79183 Waldkirch oder per E-Mail an info@sw-waldkirch.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer/in / Grundstückseigentümergeinschaft / Verwalter/in

Stadtwerke Waldkirch GmbH

Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigen die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind und das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen haben.



Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücksnetze sowie Gebäudenetze

Die nachfolgenden Regeln für die Standardinstallation gelten bei der Bereitstellung von glasfaserbasierten Grundstücksnetzen sowie Gebäudenetzen durch die Stadtwerke Waldkirch GmbH, im Folgenden „Stadtwerke“ genannt:

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung glasfaserbasierter Grundstücksnetze werden durch die Stadtwerke oder durch von ihr beauftragte und überwachte Drittfirmen gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

2. Standardbauweisen für den Anschluss des Gebäudes und der Wohn- und Geschäftsräume

2.1. Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäudenetz Die Ausführung der Anschlussleitung (Zuführung) auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der Hausübergabepunkt (HÜP). Der HÜP ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt. Der HÜP wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt. Die Stadtwerke behalten sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen Grundstück von einem bestehenden HÜP aus vorzunehmen. („Versorgung über Fremd-Hausübergabepunkt“). Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.2. Fernsprech- und koaxialkabelbasiertes Gebäudenetz (FTTB) Ein fernsprech- und koaxialkabelbasiertes Gebäudenetz dient der Übertragung von Signalen innerhalb eines Gebäudes. Es beginnt an dem jeweiligen Gebäudeverteiler der alle Wohneinheiten zentral versorgt. Die Signale werden vom stadtwerkeeigenen anwendungsspezifischen Gerät (ASG) erzeugt und in den jeweiligen Gebäudesternverteiler eingespeist. Ende des Stadtwerkenetzes ist hierbei jeweils das Kabelende an den Anschlussklemmen des Gebäudeverteilers. Die einzelnen Wohnungen in dem Gebäude können abgehend vom ASG über konventionelle Kabeltypen (Kupfer) versorgt werden. Sofern es zu Störungen bei Endkundenanschlüssen durch Übersprechen von Fremdsignalen innerhalb des Gebäudenetzes kommt, wird durch den Gebäudeeigentümer der Anbieter bevorzugt, der die größeren Endkundenbandbreiten bereitstellen kann.

2.3. Glasfaserbasiertes Gebäudenetz (FTTH)

Ein glasfaserbasiertes Gebäudenetz dient der Übertragung von Signalen innerhalb eines Gebäudes. Es beginnt an dem Gebäudeverteiler und endet an der optischen Teilnehmeranschlusseinheit in der jeweiligen Wohneinheit. Der Gebäudeverteiler und die jeweiligen Teilnehmeranschlusseinheiten sind mit Steckern vom Typ LC/APC auszustatten. Die Verkabelung hat mindestens den Vorgaben der ITU-T G.657.A1 zu entsprechen. Ende des Stadtwerkenetzes ist hierbei jeweils der eingangsseitige Stecker des Gebäudezentralverteilers. Die Signalübergabe der jeweiligen Dienste erfolgt grundsätzlich optisch. Der Kunde hat ggf. erforderliche ASGs auf eigene Kosten zu installieren.

3. Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei den Stadtwerken gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen.

4. Vorbereitende Erschließung eines Grundstücks/Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der Stadtwerke kein Kundenauftrag zur Nutzung von angebotenen Diensten im betroffenen Gebäude vor, so steht es den Stadtwerken frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten des glasfaserbasierten Grundstücksnetzes beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden können.

Stadtwerke Waldkirch GmbH, Stand: Februar 2017